

# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 M., für Nichtmitglieder 20 M., bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 M. mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreigespaltene Pettizelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreigespaltene Pettizellen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergejuchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Pettit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 98.

Leipzig, Sonnabend den 29. April 1911.

78. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Vorstand teilt hierdurch mit, daß er die Bestimmungen über die Aufnahme in das Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten

- a) des deutschen Buch- und Landkartenhandels,
- b) des deutschen Kunsthandels,
- c) des deutschen Musikalienhandels,

zusammen mit dem Ausschuß für das Börsenblatt und den beteiligten Firmen einer Revision unterzogen hat. Die neue Fassung der Bestimmungen, wie sie vom Vorstand genehmigt worden ist und nunmehr in Kraft tritt, wird nachstehend bekannt gegeben.

Leipzig, den 29. April 1911.

#### Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Karl Siegismund. Artur Seemann. Alfred Boerster.  
Dr. Erich Ehlermann. Hermann Seippel.

#### Bestimmungen

über die Aufnahme in das Verzeichnis

der

Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels.

§ 1.

Alle Neuigkeiten, Fortsetzungen und neuen Auflagen des deutschen Buch- und Landkartenhandels sind sofort bei Erscheinen behufs Aufnahme in das Verzeichnis der «Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels» im Börsenblatte für den Deutschen Buchhandel mit der Bezeichnung «Für das Neuigkeiten-Verzeichnis» o. ä. in einem Exemplare unverlangt an die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung (Katalogs-Konto) in Leipzig, Blumengasse 2 einzusenden.

§ 2.

Die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung haftet für diese Einsendungen in demselben Umfange und in derselben Weise, wie für die ihrer Handlung sonst zugehenden Sendungen.

Die Rücksendung erfolgt in der Regel allmonatlich; auf besondern Wunsch findet ausnahmsweise Einzel-Rücksendung alsbald nach der Aufnahme in das Verzeichnis statt.

§ 3.

Jedes aufzunehmende Werk muß bei der Anfertigung des Verzeichnisses im Original vorliegen; auf Titelseinsendungen

hin (also ohne das Werk selbst) kann Aufnahme in das Verzeichnis nicht erfolgen.

§ 4.

Das Recht der Einsendung für dieses Verzeichnis hat nur der Verleger oder der Kommissionsverleger eines Werkes. Durch den Ausdruck seiner Firma ist dies in der Regel als erwiesen anzunehmen.

Der bloße Besitz einer Anzahl von Exemplaren berechtigt nicht dazu, die Aufnahme in das Verzeichnis zu verlangen.

Einen Nachweis für Berechtigung zur Einsendung erbringen zu lassen ist die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung in Zweifelsfällen berechtigt.

§ 5.

Zur Aufnahme berechtigt sind:

- a) sämtliche in den Staaten des Deutschen Reiches, Österreich-Ungarns und in der deutschen Schweiz erscheinenden buchhändlerischen Neuigkeiten, Fortsetzungen und neuen Auflagen, gleichviel in welcher Sprache sie verfaßt sind, ausgenommen die slavische und ungarische Literatur, weil sie in der Österreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz zum Abdruck gelangt,
- b) die Erzeugnisse aller anderen Staaten in deutscher oder einer toten Sprache.

§ 6.

Der Laden- und der Nettopreis sind in Markwährung auf den Begleitfakturen anzugeben.

Bei Werken, die außer in gehestetem Zustande auch kar-